

AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 09.03.2026

Nr. 01_2026

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
1	05.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Horstmar vom 26. Februar 2026 über die Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Horstmar am 14. September 2025	2
2	27.02.2026	Bekanntmachung Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Betreuung der Kinder im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Astrid-Lindgren-Schule) in der Stadt Horstmar vom 27.02.2026	3 – 9
3	05.03.2026	Bekanntmachung Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 05.03.2026	10 – 18
4	05.03.2026	Bekanntmachung Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Horstmar vom 05.03.2026	19 – 37
5	05.03.2026	Bekanntmachung Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Horstmar vom 05.03.2026	38 – 45
6	02.03.2026	Bekanntmachung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar vom 02.03.2026 Hinweis: Die vom Rat der Stadt Horstmar am 03.07.2025 beschlossene Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar konnte im Amtsblatt Nr. 12_2025 vom 25.07.2025 nicht wirksam bekannt gemacht werden, da dort irrtümlich die alte Fassung der Satzung bekannt gemacht wurde.	46 - 51

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Horstmar vom 26. Februar 2026 über die Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Horstmar am 14. September 2026

Der Rat der Stadt Horstmar hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Horstmar in öffentlicher Sitzung am 26. Februar 2026

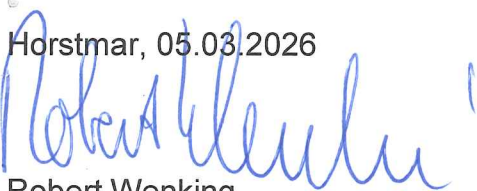
- Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Horstmar am 14. September 2025 gemäß § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) und
- Die Wahl der Vertretung der Stadt Horstmar am 14. September 2025 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG NRW

für gültig erklärt.

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Horstmar vom 26. Februar 2026 werden hiermit öffentlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe gilt als Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 1 S. 1 KWahlG NRW.

Auf die Möglichkeit, gem. § 41 Abs. 1 KWahlG NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben, wird hingewiesen.

Horstmar, 05.03.2026



Robert Wenking
Bürgermeister

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Betreuung der Kinder im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (Astrid-Lindgren-Schule) in der Stadt Horstmar vom 27.02.2026

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 9 des Schul- und Bildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

- „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS 12 - 63 Nr. 2),
- „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (BASS 11 - 02 Nr. 19)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar am 26.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an Offenen Ganztagschulen im Primarbereich, deren Schulträger die Stadt Horstmar ist. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule anmelden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Offene Ganztagschule im Sinne dieser Satzung ist die Astrid-Lindgren-Schule, Grundschule der Stadt Horstmar, an der außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 SchulG eingerichtet sind und deren Schulträger die Stadt Horstmar ist. Teil der Offenen Ganztagschule (OGS) ist auch das Angebot der „Randzeitenbetreuung (RZB) von 11.30 Uhr bis 13.20 Uhr“ und die Ferienbetreuung.

§ 3 Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule

Träger von außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagschulen im Sinne dieser Satzung ist der Jugend- und Familiendienst Rheine e.V. (jfd), Rheine.

§ 4 An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der OGS oder der RZB erfolgt für die Schulanfänger parallel zur Schulanmeldung und für Kinder, die bereits die Schule besuchen, bis spätestens zum 15.02.
- (2) . des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr. Die Vertragsschließung erfolgt für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird.
Eine Kündigung zum Schuljahreswechsel kann bis zum 31.05. des Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen.
Der Betreuungsvertrag endet automatisch, wenn das Kind die Schule verlässt. Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Schulleitung möglich. Die Frist zur unterjährigen Kündigung des Betreuungsvertrages beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.
- (3) Ein Kind kann von der Teilnahme in Absprache zwischen Schulleitung und der Stadt Horstmar an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - 1) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - 2) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - 3) die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - 4) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - 5) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (4) Die Stadt Horstmar führt das Anmeldeverfahren entsprechend der Abstimmung der Betreuungskapazität zwischen der Stadt Horstmar und dem Träger durch.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschule wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben, der durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt wird. Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um einen monatlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der offenen Ganztagschule. Der Beitrag ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten monatlich im Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, einschließlich der Schließungszeiten (Schulferien etc.) zu zahlen. Für ein Kind, welches im laufenden Schuljahr in die OGS oder RZB aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben diesen Elternbeitrag entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit zu entrichten.
- (3) Der Elternbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme für die Betreuungsart zu zahlen, für die das Kind angemeldet ist.
- (4) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten ab dem 01.08.2026 folgende Beiträge:

Jahresbruttoeinkommen	monatlicher Elternbeitrag OGS	monatlicher Elternbeitrag RZB
bis 24.000 €	13 €	8 €
Bis 36.000 €	48 €	30 €
bis 48.000 €	79 €	48 €
		€
bis 60.000 €	121 €	74 €
bis 72.000 €	157 €	97 €
bis 84.000 €	184 €	112 €
bis 96.000 €	213 €	131 €
über 96.000 €	242 €	147 €

- (5) Die Elternbeiträge erhöhen sich unter Beachtung des jeweils gültigen Höchstbetrages ab dem 01.08.2026 jährlich zum Schuljahresbeginn – in der höchsten Einkommensstufe um 3 Prozent kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet. Die Monatsbeiträge in den anderen Einkommensstufen werden jährlich zum Schuljahresbeginn entsprechend des prozentualen Abstandes zur jeweils höheren Einkommensstufe aus dem Jahr 2016 entsprechend kaufmännisch gerundet angepasst.
- (6) Die Eltern oder die Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, sind verpflichtet, bei der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsschule und danach auf Verlangen gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.
- (7) Kosten für das Mittagessen in der Offenen Ganztagsschule und in der Ferienbetreuung werden vom Caterer gesondert erhoben und mit den Eltern abgerechnet.
- (8) Im Rahme der rechtlichen Vorgaben wird in den Schulferien für die Kinder, die zu einer außerunterrichtlichen Betreuung angemeldet wurden, eine Ferienbetreuung angeboten. Hierfür wird von den Erziehungsberechtigten über den monatlichen Elternbeitrag für die außerunterrichtliche Betreuung hinaus ein weiterer Kostenbeitrag je Ferienwoche gefordert. Die Durchführung der Ferienbetreuung wird auf den Jugend- und Familiendienst Rheine (jfd) übertragen. Ab dem 01.08.2026 wird für die Ferienbetreuung ein Beitrag in Höhe von pauschal 75,00 € je Ferienwoche vom zuständigen Jugend- und Familiendienst Rheine gefordert und den Erziehungsberechtigten direkt in Rechnung gestellt. Der jfd kann das Anmeldeverfahren für die Ferienbetreuung selber durchführen und ist befugt, anteilige Beträge bei einer kurzfristigen Stornierung oder den gesamten Betrag bei einer unentschuldigtem Nichtteilnahme an der Ferienbetreuung zu berechnen. Beiträge für das Mittagessen sind im wöchentlichen Ferienbeitrag nicht enthalten und fallen zusätzlich an.

- (9) Vor Beginn der Ferienbetreuung spricht der jfd mit der Stadt Horstmar ab an welchem Schulstandort (Horstmar oder Leer) die Ferienbetreuung stattfindet. Dieses richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und der Verfügbarkeit der Räume. Die Ferienbetreuung findet nur an einem Schulstandort statt.

Sofern eine Betreuung in den Ferien oder den Schließzeiten aufgrund zu geringer Anmeldezahlen (mindestens 8 Kinder) nicht kostendeckend möglich ist, kann eine Betreuung auch an anderen Standorten (Jugendtreff oder Grundschulen in Nachbarorten) angeboten werden.

Ein Transport der Kinder zur Ferienbetreuung wird nicht organisiert, die Erziehungsberechtigten sind selbst für den Hin- und Rückweg verantwortlich.

§ 6

Erhebung des Elternbeitrags

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach § 5. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen wird. Die Beitragspflicht für ein Schuljahr endet am Ende des Schuljahres zum jeweiligen 31.07. des Jahres oder zum Ende des Monats in dem die Kündigung des Platzes wirksam wird. Abweichend hiervon sind nachgeforderte Beiträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.
- (2) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 2 in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Einzug der Elternbeiträge wird durch die Stadt Horstmar vorgenommen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Lastschriftmandat.
- (4) Rücklastschriftgebühren für fehlende Kontodeckung werden weiterberechnet.
- (5) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Dieses wird auch im Falle der Einlegung eines etwaigen Rechtsbehelfs betrieben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 7

Verfahren

- (1) Die Stadt Horstmar führt das Anmeldeverfahren durch und händigt den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Merkblatt zum Elterneinkommen und den Vordruck für eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen aus mit der Aufforderung, dieses bis zum 31.05. des Jahres bei der Stadt Horstmar einzureichen.
- (2) Die Stadt Horstmar teilt der Schulleitung und dem Träger spätestens zum 01.07. die für das kommende Schuljahr angemeldeten Kinder mit (Namen, Anschriften, Geburtsdaten der Kinder, sowie die Namen und Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten).
- (3) Die Stadt Horstmar überprüft die Einkommensnachweise und stellt den Beitragspflichtigen spätestens zum 01.08. einen schriftlichen Bescheid über die Höhe des Elternbeitrags zu.

- (4) Bei Nichtabgabe von erforderlichen Lohn- und Einkommensnachweisen wird der Höchstbetrag berechnet.

§ 8

Maßgebliches Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus deren Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG - in der jeweils gültigen Fassung) wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz - soweit diese Leistung gezahlt wird, sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der Kostenbeitrag zu entrichten ist.

§ 9

Beitragsermäßigung

- (1) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das gleiche Angebot nach § 2 wahr, so wird für das zweite Kind eine 50%ige Ermäßigung auf den geltenden Beitrag gewährt. Für jedes weitere Geschwisterkind wird eine 75%ige Ermäßigung auf den geltenden Beitrag gewährt.
- (2) Empfängerinnen und Empfänger von in § 90 (4) SGB VIII genannten Leistungen werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe der jeweils niedrigsten Einkommensstufe zugeordnet
- (3) Die in § 6 Absatz 2 Satz 3 genannten Personen werden der jeweils niedrigsten Einkommensstufe zugeordnet.
- (4) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 SGB VIII)
- (5) Absatz 1 - 3 gelten nicht für die Entgelte, die vom Träger nach § 5 Abs. 7 direkt erhoben werden.

§ 10

Nachweis des Einkommens

- (1) Bei der Aufnahme in die Offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle gem. § 5 Abs. 4 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag der höchsten Stufe zu leisten.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Elternbeitrages zugrunde zu legen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 11

Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des SGB X entsprechend.

§ 12

Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 07.07.2016 und die Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 10.01.2023 außer Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich - Elternbeitragssatzung - mit dem Ratsbeschluss vom 26.02.2026 übereinstimmt, und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, den 27.02.2026
Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich - Elternbeitragssatzung - vom 26.02.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, den 27.02.2026

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

Robert Wenking

Hauptsatzung der Stadt Horstmar

vom 05.03.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 3a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 3b Digitale und hybride Durchführungen von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 3c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW, S. 618), hat der Rat der Stadt Horstmar am 26.02.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 **Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Stadt Horstmar ist am 01. Juli 1969 durch den Zusammenschluss der früheren Gemeinden Stadt Horstmar und Leer aufgrund des Gesetzes zur Neueregulierung von Gemeinden des Landkreises Steinfurt vom 24.06.1969 (GV NW S. 358) entstanden.

Die Stadt führt gemäß § 13 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW die amtliche Zusatzbezeichnung „Stadt der Burgmannshöfe“.

- (2) Das Gebiet der Stadt Horstmar umfasst 44,75 qkm.

§ 2 **Wappen, Flagge, Siegel**

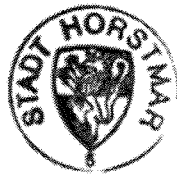
- (1) Die Stadt Horstmar ist mit Urkunden des Regierungspräsidenten Münster vom 09.02.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:

Auf einem vom Silber (Weiß) zu Blau quadrierten Schildgrund ein aufgerichteter, gold- (gelb) gekrönter roter Löwe.

- (2) Die Stadt Horstmar ist ferner mit Urkunden des Regierungspräsidenten Münster vom 31.10.1978 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge:

Von Weiß auf Blau in gleichbreiten Streifen, neunfach längsgestreift. Im linken weißen Obereck der Löwe des Stadtwappens.

- (3) Die Stadt Horstmar führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Siegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedruckten Siegel.



§ 3 **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Horstmar mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner

Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorabinformation zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 3a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 3b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob

infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 3c

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47 a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Das gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für...
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll (alternativ: kann) einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Horstmar unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die

Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung des Rates obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Horstmar fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Horstmar fallen, sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen oder Einwohner, die
 1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Der Rat überweist den Antrag entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NW selbst für die Erledigung zuständig ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu ihren Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Horstmar“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau oder Ratsherr“.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt.
 - b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c. Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktions-vorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Rechnungsprüfungsausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Klima und Mobilität
 - Betriebsausschuss
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Heimatpflege

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Horstmar bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

§ 11

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die

Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Horstmar festgelegt.

- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Horstmar, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Horstmar vollzogen. Auf das Erscheinen des Amtsblattes kann im Lokalteil der Ortsausgaben "Westfälische Nachrichten" und "Münstersche Zeitung" hingewiesen werden.

In den Bekanntmachungskästen der Stadt Horstmar ist auf die Herausgabe des Amtsblattes mit Inhaltsangabe für die Dauer von 1 Woche hinzuweisen. Das Amtsblatt der Stadt Horstmar wird unentgeltlich durch die Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1 - 3, abgegeben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
 - a) am Verwaltungsgebäude, Kirchplatz 1 – 3, Ortsteil Horstmar
 - b) auf dem Parkplatz Ortsmitte Leer (gegenüber dem Kirchplatz), Ortsteil Leer.

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

§ 13

Inkrafttreten

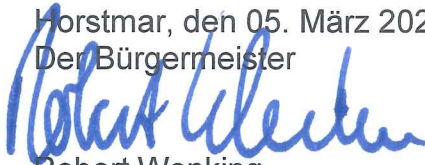
Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 19.02.2021 außer Kraft

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Hauptsatzung des Rates der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 26. Februar 2026 übereinstimmt, und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, den 05. März 2026

Der Bürgermeister



Robert Wenking

Bekanntmachungsanordnung

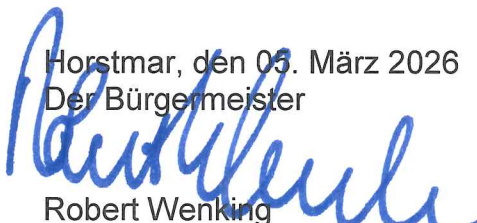
Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Horstmar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen gegen diese Hauptsatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt worden und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Horstmar, den 05. März 2026

Der Bürgermeister



Robert Wenking

**Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
der Stadt Horstmar
vom 05.03.2026**

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 – Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 – Ladungsfrist
- § 3 – Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 – Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 – Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

- § 6 – Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 7 – Vorsitz
- § 8 – Beschlussfähigkeit
- § 9 – Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 – Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 11 – Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 – Redeordnung
- § 12a -Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen
- § 12b -Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen
- § 12c -Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen
- § 13 – Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 – Anträge zur Sache
- § 15 – Abstimmung
- § 16 – Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 17 – Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern
- § 18 – Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 19 – Ordnung in den Sitzungen

3. Niederschriften über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 20 – Niederschrift

§ 21 – Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 22 – Grundregel

§ 23 – Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

§ 24 – Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 25 – Bildung von Fraktionen

IV. Datenschutz

§ 26 - Datenschutz

§ 27 - Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 28 – Schlussbestimmungen

§ 29 – Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Horstmar hat am 26. Februar 2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. GESCHÄFTSFÜHRUNG DES RATES

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat mindestens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an Fachbereichsleitungen. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Auf Antrag kann

an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.

- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.
- 4a) Wird die Ratssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Ratsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 4b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen (**optional:** oder hybriden) Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Horstmar unter www.horstmar.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen (**optional:** oder hybriden) Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens 3 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

In Situationen, in denen eine digitale Einladung technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig.

- (5) Die Sitzungen beginnen, soweit nichts anderes bestimmt wird, um 18:00 Uhr.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens **7 volle Tage** vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische Übersendung als auch die schriftliche Übersendung.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Horstmar fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung von Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rats zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Erwerb bzw. Veräußerungen von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter-verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 – 5 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenwerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die im Stadtgebiet erscheinenden Zeitungen und im Stadtgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (6) Bei digitalen oder hybriden Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer/in teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Stadt Horstmar, damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann (**Hinweis:** Satz 2 bei hybriden Sitzungen nicht erforderlich). Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 4b dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmender Zuhörer/innen sind vorbehaltlich der Regelung in § 18 dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.
- (7) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach § 19 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der stellvertretende Bürgermeister den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und

lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (1a) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Ratsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Variante 1:

Hierzu ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; das Ratsmitglied hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.

Variante 2:

Hierzu ist das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des betreffenden Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen.

Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der/dem Stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines

Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.

- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/in teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO NRW).

b) Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c. Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs.3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Horstmar fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4 der Geschäftsordnung.

- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12a

Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Ratsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder als anwesend. Ratsmitglieder, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z. B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.
- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Ratsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Ratsmitglieder als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Ratsmitglieder als anwesend. Ebenfalls sind der Schriftführer/die Schriftführerin sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend.

Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

- (3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Ratsmitgliedern im Rahmen der hybriden Sitzung haben die Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 12b

Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Die von Seiten der Stadt für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-

Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

- (2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Ratsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal, die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder sowie im Falle der Bereitstellung von Endgeräten zur Teilnahme an digitalen oder hybriden Sitzungen auch die grundsätzliche Funktionsfähigkeit dieser Endgeräte.

- (3) Die Ratsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Ratsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.
- (4) Die Ratsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.
- (5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Ratsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 3a) verbunden werden.
- (6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,
 - wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
 - nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Ratsmitglied erfolgt, oder
 - das betroffene Ratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 12c

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Ratsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Ratsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Ratsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Ratsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Horstmar oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind,

ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 9 Abs. 1a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 19 dieser Geschäftsordnung).

- (2) Die Ratsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Horstmar oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.
- (4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen

(Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträge gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.
- (2b) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.
- (2c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Werktag nach der betreffenden Sitzung bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder einen oder mehrere von ihm oder ihr hierzu herangezogene(n) Bedienstete(n) der Stadt; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Stadt anwesend sein. Ratsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die

Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Horstmar beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die fragenstellende Person es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/Die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a. sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b. die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Fall ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Horstmar beziehen. Den Einwohnerinnen

und Einwohnern wird bei digitalen (optional: hybriden) Sitzungen ein nach § 1 Abs. 3b dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.
- (5) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 15 Abs. 2a – 2c dieser Geschäftsordnung.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 15 Abs. 1 GO NRW):
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden,

so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einer Rednerin/einem Redner der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

- (3) Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Tag und Ort sowie Zeitpunkt des Beginns, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der Schriftführerin/dem Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser

Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

- (6) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 12c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 22

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 23 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 23

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf

Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihr oder ihm jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen.
- (7) §§ 13,14 dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner keine Anwendung.
- (8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern und allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (9) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 24

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. FRAKTIONEN

§ 25

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seines Stellvertreters sowie aller der Fraktionen angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vom der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz NRW i.V.m. Art 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. DATENSCHUTZ

§ 26 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 27 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin bzw. dem

Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 28

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 29

Inkrafttreten

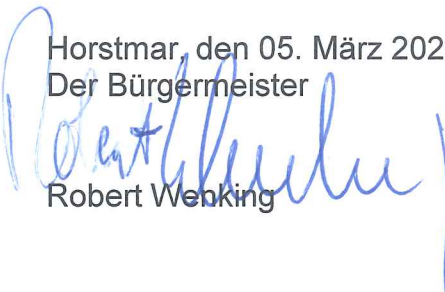
Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 19.02.2021 außer Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Geschäftsordnung des Rates der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 26. Februar 2026 übereinstimmt, und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, den 05. März 2026
Der Bürgermeister


Robert Wenking

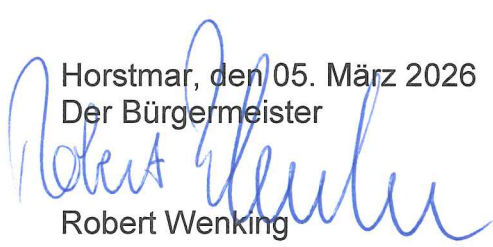
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung der Stadt Horstmar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen gegen diese Geschäftsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt worden und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Horstmar, den 05. März 2026
Der Bürgermeister


Robert Wenking

**Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Stadt Horstmar vom 05.03.2026**

Präambel

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 26. Februar 2026 hat der Rat der Stadt Horstmar in Abgrenzung zu seiner Zuständigkeit die Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wie folgt geregelt:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Zuständigkeitsordnung beschreibt die wesentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des Rates gem. § 41 GO NRW und gem. ergänzender gesetzlicher Regelungen. Sie legt die Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters fest (Übertragung von Zuständigkeiten).
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Entscheidung über die Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsordnung entscheiden können, zu übertragen.
- (3) Jeder Ausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder eines Ausschussmitgliedes dem Hauptausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Der Rat hat das Recht, übertragene Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen.
- (5) § 41 Abs. 3 GO NRW wird durch diese Zuständigkeitsordnung nicht berührt. Was „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Betrifft eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eine Koordinierung vorzunehmen.

**§ 2
Rat**

Der Rat entscheidet:

1. In allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der Gemeindeordnung NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,

2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle eine Entscheidung an sich zieht,
4. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 €.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

(Pflichtausschuss gem. § 59 GO NRW)

I. Aufgaben

1. Aufgaben gemäß § 59 GO NRW und weiterer Rechtsvorschriften einschl. Hauptsatzung:
 - 1.1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander,
 - 1.2. Vorbereitung der Haushaltssatzung einschl. erforderlicher Entscheidungen über Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
2. Angelegenheiten, die nicht in die §§ 4 – 11 dieser Zuständigkeitsordnung fallen,
 - 2.1. Personalangelegenheiten, sofern der Rat sich die Entscheidung vorbehalten hat.
 - 2.2. Gebührenangelegenheiten
3. Bei bedeutsamen übergeordneten Projekten berät der HFA nach Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Fachausschüssen und spricht per Beschluss eine Beschlussempfehlung an den Rat aus.
4. Der Ausschuss ist zuständig für die Durchführung von Zielbildungsverfahren. Zielbildungsverfahren sollen bei strategisch bedeutenden Themen, sowie bei Themen mit großen Auswirkungen bzw. großem Finanzvolumen durchgeführt werden.
5. Angelegenheiten, die Grundsatzfragen der Gesellschaften, der Stadtwerke Horstmar, Zweckverbände sowie Anstalten des öffentlichen Rechts betreffen, an denen die Stadt Horstmar beteiligt ist, soweit nicht der Rat zuständig ist.
6. Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sowie Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, vergleichbar epidemischer Lagen sowie Angelegenheiten des Zivilschutzes in der Stadt Horstmar
7. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
8. Übergeordnete digitale Themen, insbesondere Verwaltungsdigitalisierung und E-Government sowie ggfls. Planung und Umsetzung von Smart-City-Strategien
9. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW)
10. Prüfung von Einzelvorgängen gem. Beschluss des Rates und des Hauptausschusses.

II. Entscheidungsbefugnisse

1. Stundung von Forderungen für Steuern und Abgaben, soweit ein Stundungszeitraum von 24 Monaten überschritten wird;
2. Niederschlagung von Forderungen über 3.000 Euro im Einzelfall
3. Erlass von Forderungen zwischen 600 Euro und 6.000 Euro im Einzelfall
4. Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert ab 20.000 € bis 50.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Fachausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind.
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gem. den Regelungen der Haushaltssatzung
6. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert bis zu 50.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
7. Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern und Anwälten mit Gesamthonoraren bzw. -vergütungen über 30.000 € bis 50.000 €.
8. Abschluss, Änderung und Auflösung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahresbetrag 20.000 € überschreitet bis zu einer Summe von 50.000 €.
9. Initiierte Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von über 20.000 € bis zu 50.000 € und beim Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 20.000 € bis höchstens 50.000 € beträgt
10. Eintritt, Erwerb und Beendigung von Mitgliedschaften der Stadt in Vereinen, Verbänden, Organisationen, Zweckverbänden (z. B. im Rahmen interkommunaler Kooperationen)
11. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist.
12. Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
13. Langfristige Anpachtung von Grundstücken
14. Verträge über Sondernutzung an Straßen anderer Baulastträger und über Durchleitungs- und Überspannungsrechte für städtische Grundstücke;

§ 4

Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. Aufträge aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 20.000 € als Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Aufträge mit einem unbegrenzten Auftragswert, wenn sich die Auftragssumme im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanansatzes hält und wenn nach erfolgter Ausschreibung der Zuschlag an den Bestbietenden erteilt wird.
3. Entscheidung über die Initiierung und Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20.000 € und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich wie außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt.
4. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 20.000 € sowie von Grundstücksgeschäften, deren Vertragskonditionen (Kaufpreis und Vergaberichtlinien) durch den Haupt- und Finanzausschuss festgelegt wurden (Wohn- und Gewerbegebiete).

5. Entscheidung über die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW
6. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen bei Beamten nach den beamtenrechtlichen Vorschriften

§ 5

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Klima und Mobilität

I. Aufgaben

Grundzüge der Bauleitplanung

Fachplanungen zu

1. Bauleitplanung (einschl. Änderungen und Ergänzungen)
2. Gestaltungssatzungen
3. Verkehrsplanung
4. Planung, Ausführung und Unterhaltung von kommunalen Hoch- und Tiefbauten, Sportanlagen
5. Bauhof einschl. Fuhrpark
6. Sonstige Aufgaben der Stadt Horstmar im Rahmen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung
7. Friedhofsangelegenheiten
8. Maßnahmen des Umweltschutzes (Landschafts-, Gewässer-, Lärm-, Emissions- und Immissionsschutz)
9. Fortschreibung und Umsetzung des Naturschutzkonzeptes
10. Angelegenheiten des Denkmalschutzes
11. Abfallwirtschaft
12. Verkehrsangelegenheiten
 - a) Förderung der Verkehrssicherheit
 - b) Entwicklung von Konzepten zur Verkehrsberuhigung
 - c) Umsetzung von Verkehrsgutachten
 - d) Fragen der Verkehrsregelung
 - e) Öffentlicher Personennahverkehr
13. Straßenbeleuchtung
14. Umweltverträglichkeitsprüfungen
15. Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und zum Einsatz regenerativer Energie
16. Maßnahmen des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Westmünsterland BEG“,
 - Bepflanzungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
 - Radwegmaßnahmen
17. Grundsätze zur Beschaffung von umweltverträglichen Materialien

II. Entscheidungsbefugnisse

Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 30.000 Euro im Rahmen des jeweiligen Planansatzes

§ 6

Schulausschuss

I. Aufgaben

1. Schulentwicklungsplanung
2. Äußere Schulangelegenheiten
3. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
4. Offene Ganztagsgrundschule (soweit nicht Zuständigkeit des JSSKH)
5. Sozialpädagogische Betreuung (soweit nicht Zuständigkeit des JSSKH)
6. Schulwegsicherung
7. Schülerbeförderung
8. Kulturforum Steinfurt (Volkshoch- und Musikschule)

II. Entscheidungsbefugnisse

1. Mitwirkung bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters als Vertreter des Schulträgers gem. dem Schulgesetz NRW
2. Entscheidung über die Nutzung der schulischen Einrichtungen (Schulgebäude, Turnhalle) durch Dritte, soweit nicht für schulische Zwecke genutzt;
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe von 20.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 7

Betriebsausschuss

I. Aufgaben

1. Aufgaben im Rahmen der Betriebssatzung für Stadtwerke der Stadt Horstmar
- Wasserwerk und Abwasserwerk -
2. Kläranlage und Pumpwerke
Planung und Durchführung von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen
3. Entwässerungsplanung:
 - 3.1. Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
 - 3.2. Hochwasserschutz
 - 3.3. Maßnahmenkonzept Klimafolgenanpassung betreffend Oberflächen- und Grundwasser
4. Planung konkreter Kanalneubau- und Sanierungsmaßnahmen
5. Gewässerschutz einschl. Planung und Durchführung von Maßnahmen

II. Entscheidungsbefugnisse

Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar – Wasserwerk und Abwasserwerk -.

§ 8

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur- und Heimatpflege

I. Aufgaben

Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche sowie Sport-, Sozial-, Kultur- und Heimatbereich

1. Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - a) Entwicklung von Konzepten der Kinder- und Jugendförderung

in Zusammenarbeit mit dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Kreis Steinfurt

- b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
Kita-Angelegenheiten, Mitwirkung bei der Kindergartenbedarfsplanung
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen
 - c) Freiwillige Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
Einrichtung und Gestaltung von Kinderspielplätzen
Angelegenheiten der Jugendtreffs VIP´z und Jule
2. Soziale Aufgaben
- a) Freiwillige Aufgaben der Sozialhilfe
 - b) Förderung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen
 - c) Betreuung von Flüchtlingen
 - d) Zusammenarbeit mit Einrichtungen wie Sozialstationen u. Beratungsstellen
 - e) Belange der Seniorinnen und Senioren
3. Förderung des Sports
- a) Entwicklung von Konzepten für das Sportangebot
 - b) Ausstattung der Sportanlagen
 - c) Abstimmung der Nutzungsordnung für die Sportanlagen
 - d) Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Trägern
 - e) Entgegennahme von Sozialberichten
 - f) Barrierefreies Bauen
 - g) Vergabe von Sporthallenzeiten außerhalb der Schulsportzeiten auf Vorschlag der Sportvereine
4. Förderung von Kultur und Tourismus
Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketingverein „HorstmarErleben“
5. Heimatpflege
- Heimatpreis NRW
Zusammenarbeit mit Heimatverein, Mühlen- und Heimatverein
Brauchtumspflege
Heimat- und Stadtgeschichte
Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

II. Entscheidungsbefugnisse

Zu Ziff. 1 – 4, Beschlüsse mit finanziellen Folgen bis zur Höhe von 20.000 € bis 30.000 €, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für all Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, insbesondere für

- 1. Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
- 2. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Stadt (§ 59 Abs. 3 und § 101 GO NW)

3. Entlastung des Bürgermeisters
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät alle Angelegenheiten direkt für den Rat

§ 10 Wahlausschuss

I. Aufgaben

Aufgaben nach § 2 Kommunalwahlgesetz NRW in Verbindung mit § 2 Kommunalwahlordnung NRW

II. Entscheidungsbefugnisse

Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Kommunalwahlgesetzes

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

I. Aufgaben

Aufgaben gem. § 40 Kommunalwahlgesetz NRW

II. Entscheidungsbefugnisse

Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Kommunalwahlgesetzes

§ 12 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 19.02.2021 außer Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 26. Februar 2026 übereinstimmt, und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, den 05. März 2026

Der Bürgermeister

Robert Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Horstmar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen gegen diese Zuständigkeitsverordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt worden und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Horstmar, den 05. März 2026

Der Bürgermeister

Robert Wenking

**Betriebssatzung
für die Stadtwerke Horstmar
vom 02.03.2026**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 [Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15)], zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Horstmar am 26.02.2026 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke beschlossen:

§1

Name des Betriebs

Der Eigenbetrieb / die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Stadtwerke Horstmar“

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadtwerke Horstmar mit den Betriebszweigen

Wasserwerk (als Eigenbetrieb gem. § 114 GO NW)
und

Abwasserwerk (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NW)

werden auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

- (2) Zweck des Betriebszweigs "Wasserwerk" ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (3) Zweck des Betriebszweigs "Abwasserwerk" ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Horstmar gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke Horstmar wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt.
- (2) Die Stadtwerke Horstmar werden von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen

Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und Verträgen mit Kunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke Horstmar verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist zu sorgen. Hierzu ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere
 - die Risikoidentifikation,
 - die Risikobewertung,
 - Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
 - die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
 - die Dokumentation.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeiten der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Horstmar ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 € übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Stadt Horstmar der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen oder wenn die Stundung über 12 Monate hinaus angestrebt wird.
 - c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 € übersteigen.
 - d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO;
 - e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.

- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat oder vom Hauptausschuss zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates oder des Hauptausschusses unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

Paragraph 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.

- (6) In Angelegenheiten die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit einem Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden (§60 Abs. 3 GO).

§5 Rat

Der Rat der Stadt Horstmar entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Horstmar vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bereitet im Benehmen mit dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er/sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer/Kämmerin

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer/der Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtwerken Horstmar sind in der Regel Arbeitnehmer/-innen tariflich (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die tariflich beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach den für die Personalangelegenheiten der Stadt Horstmar allgemein geltenden Bestimmungen eingestellt, entlassen, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die Betriebsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht auf.

§ 9

Vertretung der Stadtwerke

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Horstmar in den Angelegenheiten der Stadtwerke Horstmar, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten obliegt dem Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Vertretung der Stadt Horstmar.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Horstmar ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist der Bezeichnung „Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin – Stadtwerke Horstmar“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Horstmar öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 1.917.344,55 € und zwar für die Betriebszweige:

Wasserwerk	894.760,79 €
Abwasserwerk	1.022.583,76 €

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des

Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist gemäß den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, mit dem Testat des Wirtschaftsprüfers zu versehen und dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses soll innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 Go i.V.m. §21 EigVo zu erfolgen.

§ 15 Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadt Horstmar, so dass der Personalrat der Stadt Horstmar auch die Personalvertretung für die Stadtwerke Horstmar übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb Stadtwerke Horstmar. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar vom 28.11.2017 außer Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 26.02.2026 übereinstimmt, und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 02.03.2026
Der Bürgermeister

Wenking



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar vom 26.02.2026 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, oder
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 02.03.2026
Der Bürgermeister

Wenking

